

Synopse: Betriebssatzung der Stadtwerke Weinstadt

Neue Fassung (n. F.)	Alte Fassung (a. F.)	Bemerkungen
<p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Wärme- und Strom- und Telekommunikationsversorgung und Dienstleistungen), die Verkehrsbetriebe (Parkierungseinrichtungen) sowie die dazu eingegangenen Beteiligungen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe sind der Bezug, die Erzeugung, die Verteilung sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Wärme und Energie, der Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen, das Erbringen von Dienstleistungen sowie der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Dazu ist er berechtigt, Beteiligungen einzugehen. Er kann auf Grund von Vereinbarungen seine Versorgungsleistungen sowie seine Dienstleistungen auf andere juristische Personen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebiets/Stadtgebiets ausdehnen.</p>	<p>§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs</p> <p>(1) Die Stadt Weinstadt bildet einen Eigenbetrieb mit folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bezug und Verteilung von Trinkwasser; 2. Einrichtung und Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien; 3. Betriebsführung der Tiefgarage in Endersbach. 4. Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen und Projektgesellschaften 5. Erzeugung, Bezug und Verteilung von Wärme 6. Energiehandel und –vertrieb 7. Dienstleistungen und Betriebsführungen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für sonstige Körperschaften mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung <p>(2) Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Weinstadt“.</p>	<p>§ 1 wurde komplett neu gefasst.</p> <p>§ 1 Abs. 3 a. F. findet sich in § 2 n. F. wieder</p>
<p>§ 2 Name des Eigenbetriebs</p> <p>Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Weinstadt“.</p>		<p>§ 2 n. F. wurde neu eingefügt, entspricht vollständig dem § 1 Abs. 3 n. F.</p>
<p>§ 3 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 4.050.000 € festgesetzt.</p>	<p>§ 2 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital wird auf 3.550.000 Euro festgesetzt.</p>	<p>Das Stammkapital wird entsprechend den Planansätzen des Wirtschaftsplans der Stadtwerke sowie des Haushaltsplans der Stadt um 500.000 € erhöht.</p>
<p>§ 4 Organe des Eigenbetriebs</p> <p>Die Organe des Eigenbetriebes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Gemeinderat, – der Betriebsausschuss, 	<p>§ 3 Organe des Eigenbetriebs</p> <p>Die Organe des Eigenbetriebs sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Gemeinderat – der Betriebsausschuß, 	<p>Nur redaktionelle Änderungen.</p>

Neue Fassung (n. F.)	Alte Fassung (a. F.)	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister, - die Betriebsleitung. 	<ul style="list-style-type: none"> - der Oberbürgermeister, - die Betriebsleitung. 	
<p>§ 5 Aufgaben des Gemeinderats</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und Änderung von Satzungen; 2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen; 3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist; 4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an den der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist; 5. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter; 6. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses; 7. die Bestellung der Betriebsleitung; 8. die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung; 9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes; 10. die Feststellung des Jahresabschlusses; 11. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrags bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel; 12. die Entlastung der Betriebsleitung; 13. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals; 14. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt; 	<p>§ 4 Aufgaben des Gemeinderats</p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlaß und Änderung von Satzungen; 2. die Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen; 3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist; 4. die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an den der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist; 5. die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter; 6. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses; 7. die Bestellung der Betriebsleitung; 8. die Personalangelegenheiten der Betriebsleitung; 9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes; 10. die Feststellung des Jahresabschlusses; 11. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes bzw. die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel; 12. die Entlastung der Betriebsleitung; 13. die Festsetzung, Erhöhung oder Verminderung des Stammkapitals; 14. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt; 	<p>Nur redaktionelle Änderungen.</p>

Neue Fassung (n. F.)	Alte Fassung (a. F.)	Bemerkungen
<p>15. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>16. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt.</p> <p>(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuss vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.</p>	<p>15. die Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss;</p> <p>16. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Stadt.</p> <p>(2) Anträge an den Gemeinderat in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht vom Betriebsausschuß vorberaten worden sind, müssen diesem zur Vorberatung überwiesen werden.</p>	
<p>§ 6 Betriebsausschuss</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und der in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Zahl von Mitgliedern des Gemeinderats. Es sind ebenso viel Stellvertreter zu bestellen.</p>	<p>§ 5 Betriebsausschuß</p> <p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuß gebildet.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der in § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Zahl von Mitgliedern des Gemeinderats. Es sind ebenso viel Stellvertreter zu bestellen.</p>	Nur redaktionelle Änderungen.
<p>§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Durchführung von Baumaßnahmen (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Baukosten von mehr als 150.000 €; 2. die Ausführung von investiven Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf und Verkauf) von mehr als 150.000 € je Vorhaben; 3. den Erwerb, den Tausch und die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt; 4. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar 150.000 € übersteigt; 5. die Zustimmung von Planüberschreitungen bei Investiti- 	<p>§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses</p> <p>(1) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuß entscheidet über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung eines Bauvorhabens des Vermögensplans (Baubeschluss) bei voraussichtlichen Baukosten von mehr als 50.000 €; 2. die Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf und Verkauf) des Vermögensplanes von mehr als 50.000 € je Vorhaben; 3. die Bewilligung von Freigabegleichungen von mehr als 2.500 €, die Entscheidung über Stundung von Forderungen, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 2.500 € je Einzelfall; 4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rech- 	<p>Aufgaben und Wertgrenzen wurden neu gefasst.</p> <p>Die Größenordnung der Wertgrenzen orientiert sich an Eigenbetrieben ähnlicher Größe, vgl. Anlage 2-</p>

Neue Fassung (n. F.)	Alte Fassung (a. F.)	Bemerkungen
<p>onen, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt;</p> <p>6. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 50.000 € übersteigt;</p> <p>7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 20.000 €;</p> <p>8. die Stundung von Forderungen von mehr als 6 Monaten, soweit der Betrag 20.000 € je Einzelfall übersteigt;</p> <p>9. den Verzicht auf Forderungen und Ansprüchen von mehr als 15.000 € je Einzelfall;</p> <p>10. die Bewilligung von Freigebigkeitsleitungen von mehr als 5.000 €;</p> <p>11. die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind;</p> <p>12. die Personalangelegenheiten der Abteilungsleiter;</p> <p>13. die Gewährung tariflicher oder übertariflicher Zulagen ab einem Betrag von 500 Euro pro Mitarbeiter und Monat;</p> <p>(3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.</p>	<p>ten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;</p> <p>5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 10.000 €;</p> <p>6. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie nicht unabweisbar sind;</p> <p>7. die Personalangelegenheiten der Abteilungsleiter und der sonstigen leitenden Mitarbeiter;“</p> <p>8. den Abschluss von Versicherungsverträgen, wenn die Jahresprämie 50.000 € übersteigt;</p> <p>9. den Abschluss von Ingenieur- und Architektenverträgen, wenn das Honorar 50.000 € übersteigt.</p> <p>(3) Wird der Betriebsausschuß wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlußunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.</p>	<p>Bei Nr. 12 neu wurde „sonstige leitende Mitarbeiter“ gestrichen. Damit liegt die Zuständigkeit der Teamleitungen bei der Betriebsleitung. Nr. 13 Gewährung Zulagen analog Hauptsatzung.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums liegen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu beseitigen.</p>	<p>§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums liegen, deren Erledigung aber nicht bis zu einer Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Mißstände zu beseitigen.</p>	

Neue Fassung (n. F.)	Alte Fassung (a. F.)	Bemerkungen
<p>§ 9 Betriebsleitung</p> <p>(1) Für die Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Ersten Betriebsleiter und einem stellvertretenden Betriebsleiter.</p> <p>(3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.</p>	<p>§ 8 Betriebsleitung</p> <p>(1) Für die Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.</p>	<p>Die Betriebsleitung wird um einen stellvertretenden Betriebsleiter erweitert.</p>
<p>§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb; soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. 2. In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen. 3. Die Betriebsleitung ist Vorge- 	<p>§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb; soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan veranschlagten Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. 2. In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit. Sie nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskunft zu erteilen. 3. Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Bediensteten des 	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Neue Fassung (n. F.)	Alte Fassung (a. F.)	Bemerkungen
<p>setzter der Bediensteten des Eigenbetriebs. Für Personalentscheidungen bei den Beamten und Angestellten in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses bedarf es des Einvernehmens mit der Betriebsleitung. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Die Ernennung und Entlassung der im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.</p> <p>4. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, insbesondere bedient sie sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamtes. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Vergabe von Leistungen ohne Rücksicht auf die Vergabesumme, wenn ein Baubeschluss des Betriebsausschusses vorliegt, ein darin beschlossener Kostenrahmen eingehalten wird und die benötigten Mittel im Wirtschaftsplan in voller Höhe zur Verfügung stehen;</p> <p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.</p> <p>(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere</p>	<p>Eigenbetriebs. Für Personalentscheidungen bei den Beamten und Angestellten in der Zuständigkeit des Betriebsausschusses bedarf es des Einvernehmens mit der Betriebsleitung. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll. Die Ernennung und Entlassung der im Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.</p> <p>4. Die Betriebsleitung kann zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebes Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen, insbesondere bedient sie sich zur Erledigung der Personalangelegenheiten des Personalamtes. Der Eigenbetrieb leistet hierfür der Stadt eine angemessene Entschädigung.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuteilen.</p> <p>(6) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(7) Die Betriebsleitung ist für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter der Stadt mit anderen</p>	<p>Regelung analog Hauptsatzung Stadt, dass mit einem Baubeschluss nicht zwingend ein Vergabebeschluss notwendig ist.</p> <p>Änderung der Begrifflichkeit § 116 Abs.1 GemO</p>

Neue Fassung (n. F.)	Alte Fassung (a. F.)	Bemerkungen
<p>den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zuzuleiten.</p> <p>(7) Die Mitglieder der Betriebsleitung vertreten die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.</p> <p>(8) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind für die Vornahme von Rechtsgeschäften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vertreter der Stadt mit anderen Gesellschaften der Stadt als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>Gesellschaften der Stadt als deren Vertreter für diese Handlungen von den Vorschriften des § 181 BGB befreit. Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Deklaratorische Klarstellung, dass die Vertretung/Befreiung je einzeln gilt.</p>
<p>§ 11 Geschäftsordnung</p> <p>Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Zuständigkeiten und Vertretung der Betriebsleitung.</p>	<p>§ 10 Geschäftsordnung</p> <p>Der Oberbürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf, die Zuständigkeiten und Vertretung der Betriebsleitung.</p>	
<p>§ 12 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss</p> <p>(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p>	<p>§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluß</p> <p>(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung erstellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan. Dieser ist zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuß zur Beratung zuzuleiten und dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluß und den Lagebericht aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen.</p>	<p>Festlegung auf Rechnungslegung nach HGB anstatt auf Kommunale Doppik im Vorgriff auf Änderungen im Eigenbetriebsrecht (§ 12 Abs. 2)</p>